

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1952

Nummer 69

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 12. 9. 1952, Paßsperre. S. 1269.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 26. 8. 1952, Prüfungsanweisung für die Durchführung der Sonderprüfungen nach § 26 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes durch die Gemeindeprüfungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 1269.

C. Finanzministerium.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
Persönliche Angelegenheiten. S. 1273.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 8. 9. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisschein-Verordnung. S. 1274.

G. Sozialministerium.

RdErl. 23. 8. 1952, Jugendfürsorgerische Betreuung der jugendlichen Grenzgänger. S. 1275. — RdErl. 10. 9. 1952, Fürsorgeunterstützung für Familienangehörige von aus der Bundesrepublik Ausgewanderten. S. 1278.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Paßsperre

RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1952 —
I — 13.39 — Ma. 362 — To 48

Gegen 1. T o l s d o r f, Erwin Gustav, geb. 14. 5. 1915 zu Berlin,

2. M a r k u s, Hermann, geb. 10. 4. 1925 zu Duisburg-Meiderich

mit zur Zeit unbekanntem Aufenthalt, ist von der Kreisverwaltung Düsseldorf-Mettmann auf Grund des § 7 Abs. 1 d des Paßgesetzes vom 4. März 1952 (BGBl. I S. 290) eine Paßsperre verhängt worden. Beide sind in Velbert, Kreis Düsseldorf-Mettmann, polizeilich gemeldet. Sie werden vermutlich versuchen, einen Reisepaß zu erlangen, um sich durch Abwanderung ins Ausland ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht zu entziehen.

Unter Bezug auf § 7 Abs. 1 d des Paßgesetzes bitte ich, ggf. die Ausstellung eines Reisepasses abzulehnen.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1269.

III. Kommunalaufsicht

Prüfungsanweisung für die Durchführung der Sonderprüfungen nach § 26 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes durch die Gemeindeprüfungsämter im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1952 —
III B 8/10 — 1403/52 — II B 3 a/25.117.27 — 9768/52

1. Die Zuständigkeit der Gemeindeprüfungsämter richtet sich nach dem gem. RdErl. des Innenministers II B 3 a/25.117.24 — 8784/52 u. d. Finanzministers B 3030 — 5273/IV v. 27. 5. 1952 (MBl. NW. S. 637).
2. Gegenstand der von den Gemeindeprüfungsämtern — unbeschadet ihrer sonstigen Prüfungstätigkeit — durchzuführenden Sonderprüfungen ist die Feststellung, ob und inwieweit die unterbringungspflichtigen Dienstherren ihren Verpflichtungen aus den §§ 12—17 für den jeweiligen Prüfungszeitabschnitt nachgekommen sind.

Jede Sonderprüfung nach § 26 umfaßt demgemäß folgende Einzelprüfungen:

Zu § 12:

- a) Ermittlung des gesamten Besoldungsaufwandes des Dienstherrn,
- b) Berechnung des Pflichtanteils (20 v. H.) am gesamten Besoldungsaufwand (a) des Dienstherrn,
- c) Zugehörigkeit der vom Dienstherrn als auf den Pflichtanteil nach § 12 anrechenbar behandelten oder im „Verzeichnis der von ihm wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer oder anrechenbaren Personen“ aufgeführten Personen zum Kreis der Unterbringungsteilnehmer oder der anrechenbaren Personen,
- d) Erfüllung des Pflichtanteils am gesamten Besoldungsaufwand,
- e) Feststellung des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pflichtanteil und seiner Erfüllung (c, d) sowohl nach dem Hundertsatz am gesamten Besoldungsaufwand (a) wie nach dem Rechnungsergebnis in Deutscher Mark;

zu § 13:

- a) Ermittlung der Gesamtzahl der Beamtenplanstellen des Dienstherrn,
- b) Berechnung des Pflichtanteils (20 v. H.) an der Gesamtzahl der Beamtenplanstellen,
- c) Anrechenbarkeit der vom Dienstherrn mit Unterbringungsteilnehmern oder anrechenbaren Personen besetzten Planstellen auf den Pflichtanteil (b) zu § 13,
- d) Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 nach dem Hundertsatz von der Gesamtzahl der Beamtenplanstellen (a) und nach der Zahl der gemäß dem Prüfungsergebnis zu c) auf den Pflichtanteil anrechenbaren Planstellen,
- e) Feststellung des Unterschieds zwischen dem Planstellen-Pflichtanteil (b) und der Zahl der auf den Pflichtanteil nach § 13 anrechenbaren Planstellen (d);

zu § 14:

- a) Berechnung der auf Grund der Einzelprüfungen „zu § 12“ (vgl. dort insbesondere zu e) von dem Dienstherrn für den jeweiligen Prüfungszeitabschnitt zu zahlenden Ausgleichsbetrags,

- b) Feststellung, ob und bei welcher Haushaltsstelle die für die Leistung des Ausgleichsbetrages erforderlichen Mittel in den Haushalt des Dienstherrn (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 3) eingesetzt sind,
- c) Feststellung, ob und in welcher Höhe vom Dienstherrn Ausgleichsbeträge während des Prüfungszeitabschnitts nach Maßgabe der §§ 18 und 28 ordnungsmäßig abgeführt worden sind;

zu § 15:

- a) Ermittlung der bei den Dienstherrn seit dem 20. März 1951 (Art. II des Gesetzes über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 14. März 1951 — BGBl. I S. 186 —) oder seit der letzten Sonderprüfung freigewordenen oder neugeschaffenen Beamtenplanstellen,
- b) Feststellung der Besetzung (§ 15 Abs. 1 Satz 1) dieser Planstellen (a),
- c) Meldung (§ 15 Abs. 1 Satz 2) dieser Planstellen (a),
- d) Prüfung der nach § 15 Abs. 2 vom Dienstherrn als der Besetzungs- und Meldepflicht nach § 15 Abs. 1 nicht unterliegend behandelten oder bezeichneten Planstellen nach Maßgabe des § 15 Abs. 2;

zu § 16:

- a) Ermittlung der unter § 15 Abs. 1 fallenden, seit dem 20. März 1951 oder seit der letzten Sonderprüfung freigewordenen oder neugeschaffenen und vom Dienstherrn mit weder an der Unterbringung teilnehmenden noch auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen besetzten Planstellen,
- b) Feststellung, ob und mit welcher Begründung für die anderweitige Besetzung dieser Planstellen (a) die Zustimmung nach § 16 vom Dienstherrn rechtzeitig beantragt und von der Zustimmungsbehörde nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 oder 3 erteilt worden ist,
- c) Feststellung der nach a) und b) entgegen den §§ 15 und 16 mit weder an der Unterbringung teilnehmenden noch auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen besetzten Beamtenplanstellen, sowie des Betrages, der für jede solche freigewordene Planstelle bisher aufgewandt oder für jede solche neugeschaffene Planstelle als durchschnittlicher Besoldungsaufwand vorgesehen ist (vgl. § 17 Satz 1);

zu § 17:

- a) Feststellung, ob und welche Zuwiderhandlungen auf Grund der Einzelprüfungen „zu § 15“ und „zu

§ 16“ gegen die §§ 15 und 16 bei dem Dienstherrn vorliegen,

- b) Feststellung, ob die Zuwiderhandlungen (a) schuldhaft sind,
- c) Feststellung des Zeitpunktes jeder nach a) und b) ermittelten Zuwiderhandlung,
- d) Feststellung des Betrages, der von dem zu c) ermittelten Zeitpunkt ab vom Dienstherrn bis zur Erfüllung seines Pflichtanteils nach § 13 in den Haushalt einzusetzen und nach Maßgabe der §§ 18 und 28 abzuführen ist,
- e) Feststellung, ob und in welcher Höhe vom Dienstherrn während des Prüfungszeitabschnittes Beträge nach § 17 abgeführt worden sind:

Für die einheitliche Feststellung der Prüfungsergebnisse ist der nachstehende Vordruck zu verwenden.

3. (1) Zur Gewährleistung einer laufenden Überwachung sind die Sonderprüfungen nach Nr. 2 bei den unterbringungspflichtigen Dienstherrn erstmalig für die Zeit vom 20. März 1951 bis zum 31. März 1952 und für die Folgezeit jährlich nachträglich durchzuführen.

(2) Für die Durchführung der Sonderprüfungen sind den Gemeindeprüfungsämtern seitens der Dienstherrn die Anzeigen über die Erfüllung der Pflichtanteile, die Anzeigen über die Ausgleichsbeträge, die Meldungen über freie, freigewordene oder neugeschaffene Planstellen und die Verzeichnisse der wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer und anrechenbaren Personen zugänglich zu machen.

(3) Die Gemeindeprüfungsämter haben im Rahmen der Sonderprüfungen nach § 26 die Haushalts- und Stellenpläne, die Planstellenverzeichnisse sowie die Personal- und Meldebogen und Personalakten der von den Dienstherrn als auf die Pflichtanteile anrechenbar behandelten oder mit Zustimmung nach § 16 in Planstellen eingewiesenen (weder unterzubringenden noch anrechenbaren) Personen einzusehen.

4. Die Gemeindeprüfungsämter legen die Berichte über die nach § 26 durchgeführten Sonderprüfungen in fünffacher Ausfertigung den Regierungspräsidenten vor.

Diese übersenden 3 Ausfertigungen (2 Ausfertigungen für das Referat II B 3 b, 1 Ausfertigung für das Referat III B 4) dem Innenministerium.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Der Regierungspräsident
des Regierungsbezirks
— Gemeindeprüfungsamt —

(Ort)

(Datum)

Bericht

über die Sonderprüfung gem. § 26 des Ges. zu Art. 131 GG.

vom

1. Unterbringungspflichtiger Dienstherr

2. Prüfungszeitabschnitt vom bis
Letzte Sonderprüfung fand am statt.

3. Prüfung nach § 12 Ges. 131 GG

- | | |
|---|----|
| a) Gesamter Besoldungsaufwand | DM |
| b) Pflichtanteil (20 v. H.) am gesamten Besoldungsaufwand | DM |
| c) Erfüllung des Pflichtanteils (..... v. H. zu a) | DM |
| d) Unterschied zwischen b) und c) | DM |

4. Prüfung nach § 13 Ges. 131 GG

- | | |
|--|---------|
| a) Gesamtzahl der Beamtenplanstellen | Stellen |
| b) Pflichtanteil an der Gesamtzahl der Planstellen | Stellen |
| c) Erfüllung des Pflichtanteils (..... v. H. zu a) | Stellen |
| d) Unterschied zwischen b) und c) | Stellen |

5. Prüfung nach § 14 Ges. 131 GG

- a) Position 3 d DM
 b) Ausgleichsbetrag (25 v. H.) DM
 c) Haushaltsstelle
 d) Bisher — auf Grund der Sonderprüfung vom — abgeführt DM

6. Prüfung nach § 15 Ges. 131 GG

- a) Freigewordene oder neugeschaffene Planstellen Stellen
 b) Zahl der nach § 15 Abs. 1 S. 1 besetzten Planstellen Stellen
 c) Zahl der nach § 15 Abs. 1 S. 2 gemeldeten Planstellen Stellen
 d) Zahl der unbesetzt gebliebenen Planstellen Stellen
 e) Nach § 15 Abs. 2 nicht besetzungs- und meldepflichtig Stellen

7. Prüfung nach § 16 Ges. 131 GG

- a) Zahl der entgegen § 15 Abs. 1 besetzten Planstellen Stellen
 b) Zustimmung nach § 16 Abs. 2 lag vor für Stellen
 c) Zustimmung nach § 16 Abs. 3 lag vor für Stellen
 d) Ordnungsmäßige Zustimmung fehlt für Stellen

8. Prüfung nach § 17 Ges. 131 GG

- a) Nicht oder nicht unverzüglich gemeldete Planstellen Stellen
 b) Nicht oder nicht rechtzeitig nach § 15 Abs. 1 besetzte Stellen Stellen
 c) Ohne Zustimmung oder trotz deren Versagung entgegen § 15 besetzte Stellen Stellen
 d) Bisher aufgewendeter Betrag (freie Stellen) DM
 e) Durchschnittl. Besoldungsaufwand (neugesch. Stellen) DM
 f) Betrag nach § 17 DM
 g) Haushaltsstelle
 h) Bisher — auf Grund der Sonderprüfung vom — abgeführt DM

9. Für die Durchführung der Sonderprüfung wurden eingesehen:

- a) Haushalts- und Stellenplan,
 b) Planstellenverzeichnis,
 c) Anzeigen über Erfüllung der Pflichtanteile,
 d) Anzeigen über Ausgleichsbeträge,
 e) Meldungen über freie oder neugeschaffene Planstellen,
 f) Verzeichnis der wiederverwendeten und anrechenbaren Personen,
 g) Personal- und Meldebogen,
 h) Personalakten,
 i)
 k)

Prüfungsbemerkungen zu Ziffer dieses Berichts liegen unter entsprechender Bezeichnung gesondert an.

Leiter des Gemeindeprüfungsamtes

Finanzprüfer

— MBl. NW. 1952 S. 1269.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Ministerialrat z. Wv. F. Geginat zum Oberregierungsrat.

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Arnsberg: Regierungsveterinär Dr. Schaaf zum Oberregierungsveterinär; Regierungsveterinär z. Wv. Dr. Weidlich zum Regierungsveterinär.

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld: Regierungsveterinär Dr. Holz zum Oberregierungsveterinär; Oberfeldveterinär a. D. Dr. Thur zum Regierungsveterinär.

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Münster: Oberfeldveterinär a. D. Dr. Zieger zum Regierungsveterinär.

Staatl. Veterinäruntersuchungsamt in Gütersloh: Regierungsveterinär Dr. Paarmann zum Oberregierungsveterinär.

Forsteinrichtungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen: Forstmeister z. Wv. Höfling zum Forstmeister; Forstmeister z. Wv. Hermann zum Forstmeister.

Landesforstverwaltung — Regierung Aachen —: Forstmeister Delbrück zum Oberforstmeister.

Landeskulturamt Nordrhein: Regierungsassessor Schmeiduch zum Regierungs- und Kulturrat.

— MBl. NW. 1952 S. 1273.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnis-schein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 8. 9. 1952 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. u. Jahr der Ausstellung:	Aussteller:
L. Schell, Breinig, Hauptstr. 31	C Nr. 15/52 vom 4. März 1952	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Eilt Weber, Wilhelmshaven, tom-Brock-Str. 50	A Nr. 2 1952	Gewerbeaufsichtsamt Duisburg

— MBl. NW. 1952 S. 1274.

G. Sozialministerium

Jugendfürsorgerische Betreuung der jugendlichen Grenzgänger

RdErl. d. Sozialministers v. 23. 8. 1952 — III B/1 — B 17

Durch den Erl. v. 22. 1. 1952 — IV A/2—2325—5966/51 — (MBl. NW. S. 123) wurde das Verfahren betreffend Aufnahme von alleinstehenden Jugendlichen aus der sowjetischen Besatzungszone geregelt. Die Erfahrungen der Zwischenzeit haben gezeigt, daß die Mitwirkung der Jugendämter und der privaten Jugendfürsorge-Organisationen noch Lücken aufweist, deren Schließung im öffentlichen Interesse dringend geboten ist; heute um so dringender, als der Flüchtlingsstrom über Berlin wächst und nach Zeitungsnachrichten rund 30 % Jugendliche umfaßt.

A. Gliederung der jugendlichen Grenzgänger.

Der jugendliche Flüchtlingsstrom verläuft normalerweise in drei Stromlinien:

1. Die sofort vermittlungsfähigen männlichen Jugendlichen in den Notaufnahmелagern Sandbostel bei Bremervoerde (früher Poggenhagen) und die weiblichen in dem Lager Loccum (über Minden i. W.) werden von den Arbeitsämtern nach den Weisungen des Landesarbeitsamtes unmittelbar in geeignete Arbeitsstellen vermittelt.

Die Vermittlung in Arbeit erfolgt im allgemeinen im Wege der Anwerbung in den Notaufnahmелagern, und zwar durch Beauftragte des Aufnahme-Arbeitsamtes in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Arbeitsämter Stade und Nienburg. Vermittlungen werden auch im überbezirklichen Ausgleich auf Grund von Bewerbungsunterlagen durchgeführt. Darüber hinaus können über diese Vermittlungsstellen haus- und landwirtschaftliche Arbeitskräfte in bestimmte vom Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen aufgegebene Bezirke überwiesen werden.

Überweisungen von Arbeitskräften, die angeblich eine Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen haben, sollen grundsätzlich erst nach Rückfrage beim zuständigen Aufnahme-Arbeitsamt durchgeführt werden. Die Arbeitsämter in Nordrhein-Westfalen können auch einzelne Arbeitskräfte namentlich anfordern. Überweisungen von Jugendlichen in Gemeinden, in denen sie angeblich einen wirtschaftlichen Rückhalt bei Verwandten oder Bekannten haben, dürfen erst nach sorgfältiger Prüfung der Angaben erfolgen.

Soweit die Jugendlichen dieser 1. Gruppe vorerst noch nicht in dem gewünschten oder bisherigen Beruf unterkommen, müssen sie zunächst mit einer übergangsweisen Vermittlung in die Landwirtschaft oder einen anderen Beruf vorliebnehmen.

2. Die förderungswürdigen Jugendlichen, für die noch kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder die noch einer Anlernung bedürfen, werden von den obengenannten Notaufnahmелagern zunächst vorübergehend einer Jugendheimstätte mit Gemeinschaftsdienst in Nordrhein-Westfalen — ersatzweise Niedersachsen — überwiesen und von dort sobald wie möglich durch das zuständige Arbeitsamt in eine geeignete Arbeit vermittelt. Die Zahl der Plätze in den Jugendheimstätten wird demnächst erhöht (vgl. nachst. Liste).

Ein Durchgang durch die Hauptdurchgangslager für Jugendliche (Landesaufnahme-Heime) in Stuckenbrock und Warburg zu diesem Zweck soll künftig nur beim Vorliegen ganz besonderer Gründe erfolgen.

Für die weiblichen Jugendlichen sind in Ermangelung genügender Jugendheimstätten in Nordrhein-Westfalen die niedersächsischen Heime Himmelsthür bei Hildesheim als Ersatz vorgesehen. Die evangelischen Mädchen können auch in Gastplätze der Wohnheim-Abteilung des evangel. Fürsorgevereins Köln-Deutz, Tempelstr. 33, die katholischen in Gastplätze des Gertrudisheims, Gelsenkirchen, Ueckendorfer Str. 11, oder des Anna-Heims in Wuppertal-Barmen, Blocksledde 14 a, überwiesen werden.

3. Der Aufmerksamkeit der Jugendämter und -organisationen in jugendfürsorgerischer Hinsicht bedarf am meisten die 3. Gruppe: Die noch nicht vermittlungsfähigen pflege- oder erziehungsbedürftigen Jugendlichen. Sie kommen solange in geeignete niedersächsische Heime, bis ihre Vermittlungsfähigkeit erreicht ist; und zwar kommen die weiblichen Jugendlichen dieser Gruppe auch nach Himmelsthür (s. o. Ziff. 2), die männlichen in geeignete Heime Nordrhein-Westfalens oder ersatzweise Niedersachsens.

Zu dieser 3. Gruppe gehören auch die kranken Jugendlichen aller Art, von denen die gesundheitlich geschwächten oder kriegsbeschädigten in die Kaestorfer Anstalten, Post Gifhorn (Niedersachsen), die Tbc.-Fälle in die Heilstätte Senne I bei Paderborn (für Heilverfahren) oder in das Landeshospital Paderborn (für Krankenhausbehandlung) eingewiesen werden.

Die Jugendlichen der Ziffer 2 und 3 erhalten vor ihrer Arbeitsvermittlung durch die zuständigen Arbeitsämter zunächst in den Heimen die notwendige berufliche Vorbereitung, Ausbildung und Erziehung oder die Heilung von körperlichen Schäden.

Die Verteilung der auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Jugendlichen auf die drei Gruppen bzw. Stromlinien erfolgt in Sandbostel unter maßgeblicher Mitwirkung des Landesbeauftragten für Nordrhein-Westfalen, Heimleiter Hengst, in Loccum durch die Landesbeauftragte Frau Schultz-Fiedler. Hierbei sind die Dienststellen der Arbeitsverwaltung in den Notaufnahmелagern beteiligt.

B. Arbeitsvermittlung.

1. Zu den bekannten Bedingungen für das Gelingen der Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsämter — der Vermittlungsreife des Jugendlichen, der Eignung der Arbeitsstelle für den betreffenden Jugendlichen, einer ordnungsgemäßen Unterkunft und Verpflegung, der nachgehenden Betreuung in der Arbeitsstelle wie in der Unterkunft — gehört auch der gesellige Anschluß an gleichgesinnte Jugendliche. Die Benachrichtigung einer geeigneten Jugendorganisation zu diesem Zweck ist Aufgabe des Jugendamtes bzw. der betreuenden Jugendhilfeorganisation.
2. Zur Behebung der lebhaften Klagen über eine mangelnde fürsorgerische Betreuung der in Arbeit vermittelten jugendlichen Grenzgänger und deren Gefährdung durch ein erneutes Streuen nach schnellem Verlassen der ersten Arbeitsstelle ist eine Verbesserung der Benachrichtigung der Jugendämter und Jugendhilfeorganisationen erforderlich. Dazu kommt es in erster Linie darauf an, daß zwischen dem Arbeitsamt (Abtlg. Berufsberatung wie Vermittlung) einerseits und dem Jugendamt wie den örtlichen Jugendhilfeorganisationen andererseits eine ständige enge Zusammenarbeit gesichert wird. Die beste Arbeitsmethode dazu ist in einer einführenden Besprechung mit den maßgeblichen Persönlichkeiten der genannten Stellen zu ergründen und festzulegen. Das Wichtigste ist, zu verhindern, daß die Frage der einwandfreien Unterkunft des Jugendlichen vor der Einweisung in die Arbeitsstelle durch das Arbeitsamt nicht befriedigend geklärt ist, ferner daß Jugendamt bzw. Jugendhilfeorganisationen zu spät Kenntnis von der Arbeitsvermittlung und der notwendigen gleichzeitigen Betreuung in fürsorgerischer Hinsicht erhalten. Ein ständiger enger mündlicher oder fernmündlicher Austausch der eingegangenen Meldungen oder Beschwerden zwischen den drei hauptbeteiligten Stellen anstatt des bisherigen schriftlichen Verkehrs wird die Mißstände weitgehend ausschließen. Die Anschriften der zuständigen örtlichen Jugendhilfeorganisationen werden den Arbeitsämtern von den Jugendämtern oder Spitzenorganisationen mitgeteilt; im Notfall sind sie beim Jugendamt unmittelbar zu erfragen.
3. Die Vermittlungsfähigkeit von Jugendlichen, bei denen Unterkunft und fürsorgerische Betreuung gesichert sind, setzt nicht notwendig eine voraus-

gegangene Registrierung und Einweisung durch die Aufnahme-Lager voraus; sie kann vielmehr auf schriftlichem Wege nachgeholt werden (s. RdErl. v. 22. 1. 1952 — IV A/2 — 2325 — Ziffer II 1 u. 2 — MBl. NW. S. 123 —).

C. Kosten.

Eine endgültige Belastung der Bezirksfürsorgeverbände mit zusätzlichen Kosten wird durch die vorstehenden Maßnahmen nicht bewirkt. Bei Dauerunterbringung übernimmt der LFV. die entstehenden Unterbringungskosten nach Ziffer 5 u. 6 der FRV. und bei vorübergehender Einweisung in Jugendheimstätten, Erziehungsheime, Heilstätten usw., werden die Pflege- oder Erziehungskosten im Rahmen der Fürsorge für jugendliche Wanderer erstattet (Rundschreiben vom 22. November 1948 — III A 2 Tgb.-Nr. 218, vom 19. April 1949 — III A 2 Tgb.-Nr. 101 —, vom 29. Juni 1949 — III A 2 Tgb.-Nr. 181 —, vom 8. April 1952 — III A 2 Tgb.-Nr. 12).

Soweit das Personal der Jugendämter zur Wahrnehmung und Durchführung der vorstehend bezeichneten, in dem Gesamtbereich des erzieherischen Jugendschutzes und der Berufshilfe fallenden Aufgaben nicht ausreicht, bitte ich, die Einstellung neuer Kräfte mit fürsorgerisch-sozialpädagogischer Vorbildung zu bewirken. Ich bin bereit, für diese Kräfte Gehaltszuschüsse zu gewähren, wenn sie gleichzeitig eigens zur Förderung und Durchführung der aus dem Jugendschutzgesetz erwachsenden Aufgaben miteingesetzt werden.

Für neue fürsorgerisch vollausgebildete Kräfte können auch die freien Organisationen Gehaltszuschüsse erhalten, soweit letzteren die in diesem Erl. gekennzeichneten Aufgaben zu einem wesentlichen Teil übertragen sind und sie sich auch weitgehend an der Durchführung des Jugendschutzgesetzes beteiligen.

Es ergeht noch besonderer Erl. für die Gewährung der Zuschüsse.

Jedoch bitte ich, baldmöglichst schon mitzuteilen, ob die Einstellung eines neuen Fürsorgers — einer neuen Fürsorgerin — eigens für die in Frage stehenden Aufgaben in die Wege geleitet ist, und gebe Vorlage eines Antrages auf Gewährung eines Gehaltszuschusses für diesen Sozialfürsorger (diese Sozialfürsorgerin) anheim.

Bemerkt wird noch, daß nur die Einstellung einer neuen zusätzlichen Kraft bezuschußt werden kann, nicht aber einer Kraft, die durch eine andere Geschäftsverteilung für die Aufgabe freigemacht wird.

Bezug: RdErl. III B/6 C IX 5—6 v. 28. 11. 1948 u. v. 9. 4. 1949, III B/5 C IX 6 v. 1. 8. 1951, IV A/2 — 2325 — 5966 v. 22. 1. 1952 (MBl. NW. 1952 S. 123).

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen und die Gemeindeverwaltungen mit eigenem Jugendamt in Nordrhein.

Liste der Jugendgemeinschaftswerke für männliche Jugendliche des Landes Nordrhein-Westfalen

A. Landesaufnahmeheim.

Landesaufnahmeheim im Sozialwerk Stukenbrock, Stukenbrock über Paderborn;
Ruf: Bielefeld 3787 und Hövelhof b. Paderborn 95;
Heimleiter: Landesbeauftragter Heinrich Hengst;
Träger: Sozialministerium, Landesvertriebenamt

Plätze: 10

B. Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst.

1. Ev. Jugendheimstätte Bochum-Hordel, Röhlinghauser Str. 37;
Ruf: Bochum 63344;
Heimleiter: Hinrich Dodenhoff, Diakon;
Träger: Ev. Hilfsverein Bielefeld, Johannesstift

Plätze: 50

2. Ev. Jugendheimstätten Bethel bei Bielefeld,
Ruf: Bielefeld 63141;
Leiter: Pastor Schildmann;
Träger: v. Bodelschwinghsche Anstalt Bethel bei Bielefeld;

a) Eckardsheim — Sennejugendheim;
Heimleiter: Diakon Erwin Saretzki

Plätze: 45

b) Jugendheim Mühlgrund;
Heimleiter:
z. Z. 15
ab 15. 9. 1952: 60

c) Jugendheim Neuhoof, Hermannsheide über Paderborn-Land;
Heimleiter: Diakon Wilhelm Ubbens

Plätze: 50

3. Jugendheim Steilhof, Espelkamp-Mittwald;

Ruf: Gestrungen 181 App. 91;
Heimleiter: Wilhelm Kramm, geprüfter Heimleiter;
Träger: Steilhof e. V. Espelkamp-Mittwald, Kreis Lübbecke i. W.

Plätze: 40

4. Ev. Jugendheimstätte Mülheim-(Ruhr)-Selbeck, Kölner Str. 300;
Ruf: Ratingen 2996;

Heimleiter: Diakon Grüter;
Träger: Diak. Anstalt Duisburg, z. Z. Lintorf

Plätze: 20

5. Ev. Jugendheimstätte Gut Rottland, Post Rossenbach über Waldbroel;
Ruf: Waldbroel 703;

Heimleiter: Werner Bösche;
Träger: Westdt. Jungm.-Bund e. V. Heimatlosenlagerdienst Dortmund-Oespel, Christl. Jugenddorf

Plätze: 45

6. Ev. Jugendheimstätte Leuscheid bei Herchen (Sieg);
Ruf: Schlader-Sieg 109;

Heimleiter:
Träger: Christl. Hilfswerk Leuscheid e. V. (Eröffnung 1. 9. 1952)

Plätze: 50

7. Ev. Jugendheimstätte Essen, Kupferdreher Str. 245 (Ev. Gemeindehaus);
Ruf: Essen 29044;

Heimleiter: Jugendwohlfahrtspfleger Leebens;
Träger: Ev. Jugendheimstättenwerk (Eröffnung 15. 9. 1952)

Plätze: 40

8. Kath. Heimstätte Köln-Brück, Am Gräfenhof;
Ruf: Köln 17444;

Heimleiter: August Brockmeyer, geprüfter Heimleiter;
Träger: Aufbaudienst e. V. Köln-Brück (Unterbringung und Betreuung erfolgt gemeinsam mit kath. Jungarb.-Heimstatt Köln-Kalk, Lilienthalstr.)

Plätze: 50

Anmerkung:

Die Belegung des Landesaufnahmeheimes erfolgt zentral und ausschließlich durch den Landesbeauftragten. Die Belegung der unter B. aufgeführten Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst erfolgt grundsätzlich ebenfalls durch den Landesbeauftragten. Nur in Ausnahmefällen können Jugendämter Einweisungen vornehmen, wenn eine vorherige schriftliche oder fernmündliche Anfrage ergeben hat, daß ein Heimplatz zur Verfügung steht.

— MBl. NW. 1952 S. 1275.

Fürsorgeunterstützung für Familienangehörige von aus der Bundesrepublik Ausgewanderten

RdErl. d. Sozialministers v. 10. 9. 1952 —
III A 1/KFH/90

Nach Mitteilung des Herrn Bundesinnenministers ist durch das Auswärtige Amt festgestellt worden, daß aus dem Bundesgebiet kommende Einwanderer bei den deutschen Vertretungen im Ausland vielfach Unterstützung für ihre in der Bundesrepublik zurückgelassenen Familienangehörigen beantragen mit der Begründung, daß

die zuständigen deutschen Fürsorgeverbände die Zahlung einer Unterstützung mit Hinweis auf die Unterhaltspflicht des Ausgewanderten ablehnen. Ein solches Verfahren verstößt gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, da in jedem Fall die öffentliche Fürsorge eintreten muß, solange eine Unterhaltsleistung durch den Unterhaltsverpflichteten tatsächlich nicht erfolgt. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Heranziehung des Ausgewanderten zur Unterhaltsleistung verlangt werden kann, ist jeweils zu berücksichtigen, daß die Auswanderer in der Regel während der sechs Monate und mehr dauernden Wartefrist die Kosten für die Nachholung ihrer Angehörigen von ihrem Arbeitsverdienst ersparen müssen. Da die möglichst schnelle Nachholung der Familienangehörigen auch im Interesse des Fürsorgeverbandes liegt, wird folgendes Verfahren empfohlen:

In jedem Fall, in dem ein Unterhaltsbeitrag des Ausgewanderten erstrebt wird, ist zunächst die zuständige deutsche Auslandsvertretung um Prüfung zu bitten, welcher Betrag seines Einkommens nach Sicherstellung des eigenen Lebensunterhaltes und Rücklage eines entsprechenden Teilbetrages für die Überfahrtskosten der Familienangehörigen angemessen erscheint. Gleichzeitig kann die deutsche Vertretung gebeten werden, den Zugewanderten zu veranlassen, diesen Betrag dem zuständigen Fürsorgeverband zu überweisen. Falls die im Einzelfall zuständige deutsche Auslandsvertretung nicht bekannt ist, steht den Fürsorgeverbänden die Möglichkeit zu, das Auswärtige Amt jeweils um Vermittlung zu bitten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1278.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952
für die Ausgabe A 4,50 DM vierteljährlich,

" " " B 5,40 DM "

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,

" " " " 24 " 0,40 DM,

" " " " 32 " 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— MBl. NW. 1952 S. 1279/80.